

Erklärung zur Schweigepflichtsentbindung

Ich bitte um eine berufsrechtliche Überprüfung der von mir am _____ eingereichten Beschwerde durch die Bezirksärztekammer Rheinhessen.

Zu diesem Zwecke entbinde ich hiermit ich den Arzt / die Ärztin / die Ärzte

von der Schweigepflicht gegenüber der Bezirksärztekammer Rheinhessen. Auch kann eine Kopie meines/meiner Schreiben(s) zur Abgabe einer Stellungnahme an den Arzt/die Ärztin/die Ärzte weitergeleitet werden.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Bezirksärztekammer Rheinhessen meine Daten erhebt und verarbeitet sowie ggf. an weitere Bezirksärztekammern, die KV Rheinland-Pfalz und die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz weiterleitet. Mir wurde ein Informationsblatt zum Datenschutz ausgehändigt, insbesondere über den Umgang und die Art meiner Daten, über die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und über die Möglichkeiten, Widerspruch einzulegen und über die Folge dessen.

Beschwerdeführer/in:

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

wohnhaf: _____

..... (Ort, Datum) (Unterschrift)

Schweigepflichtsentbindung mit Original-Unterschrift auf dem Postweg einsenden an:

Bezirksärztekammer Rheinhessen
Beschwerdemanagement
Mittlere Bleiche 40
55116 Mainz

Berufsaufsicht und Datenschutz

Informationspflichten und Auskunftsrechte nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über unseren Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und Ihre Datenschutzrechte geben. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen unserer gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben. Eine Weitergabe an andere Stellen erfolgt nur insoweit, als dies gesetzlich zulässig ist oder Ihre Einwilligung vorliegt. Ihre Daten werden nicht zu Zwecken des Profiling oder der automatisierten Entscheidungsfindung im Sinne des Artikels 13 Absatz 2 f) DSGVO verarbeitet

Rechtsgrundlagen

Zu den Aufgaben der Bezirksärztekammern in Rheinland-Pfalz gehört nach § 3 Absatz 2 Ziffer 4 i. V. m. § 5 Absatz 2 des Heilberufsgesetzes (HeilBG) und § 2 Absatz 2 Ziffer 4 i. V. m. § 26 Absatz 1 Ziffern 8 und 9 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz die Überwachung der den Ärzten*) nach der Berufsordnung obliegenden Berufspflichten. Hierzu zählen beispielsweise die Pflicht zur Verschwiegenheit, die sorgfältige Dokumentation des Behandlungsverlaufes und die Aufbewahrung von Patientenunterlagen für die Dauer gesetzlich geregelter Fristen.

Für die Überprüfung der Angemessenheit von privatärztlichen Honorarforderungen ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zuständig. Sie gibt auf Antrag Stellungnahmen zur Angemessenheit privatärztlicher Honorarforderungen ab. Für diese Aufgabe wurde der Honorarausschuss eingerichtet. Informationen zum Ausschuss und zum Verfahren erhalten Sie unter www.laek-rlp.de > Ausschüsse & Kommissionen > Honorarausschuss.

Für die Überprüfung von Anschuldigungen wegen ärztlicher Behandlungsfehler ist die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zuständig. Bei ihr ist gemäß § 7 Heilberufsgesetz (HeilBG) und § 19 Absatz 1 Ziffer 4 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz ein Schlichtungsausschuss eingerichtet, der Anschuldigungen wegen ärztlicher Behandlungsfehler überprüft. Er führt die Bezeichnung „Schlichtungsausschuss zur Begutachtung ärztlicher Behandlungen bei der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz“. Informationen zum Ausschuss und zum Verfahren erhalten Sie unter www.laek-rlp.de > Ausschüsse & Kommissionen > Schlichtungsausschuss.

Verfahrensabläufe

Patienten und andere Betroffene können sich an die Bezirksärztekammer wenden, wenn sie von Verstößen gegen die Berufsordnung betroffen sind. Bei solchen Eingaben wird der betroffene Arzt zur Stellungnahme aufgefordert. Dazu ist es in der Regel erforderlich, dass die Person des Antragstellers oder Beschwerdeführers sowie der vorgetragene Sachverhalt offengelegt werden. Ferner bedarf es regelmäßig einer Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, damit der betroffene Arzt sachge-

recht Stellung nehmen kann. Verweigert der Beschwerdeführer oder Antragsteller seine Einwilligung insoweit, kommt es regelmäßig zur Einstellung des Verfahrens. Verstöße gegen die Berufsordnung, die mehr als fünf Jahre zurückliegen, werden nicht mehr aufgegriffen.

Wenn nach den mitgeteilten Tatsachen eine erhebliche Verletzung berufsrechtlicher Pflichten jedenfalls möglich erscheint, führen die Bezirksärztekammern in Rheinland-Pfalz eine Vorprüfung durch die Ermittlungen gemäß § 75 HeilBG durch. Das Verfahren richtet sich nach den §§ 51 ff. des HeilBG und ergänzend nach der Strafprozessordnung. Die Ergebnisse werden an die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz weitergeleitet. Der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz steht zudem ein Rügerecht nach § 12 Heilberufsgesetz (HeilBG) und § 17 der Hauptsatzung der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz zu. Verfahren werden vor dem Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz geführt. Im Rahmen der oben genannten Verfahren ist vielfach die Beiziehung von Sachverständigen erforderlich. Die Sachverständigen werden regelmäßig durch Übersendung der Verfahrensakten beteiligt.

Eingaben, die andere Bezirksärztekammern in Rheinland-Pfalz oder die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz (KV RLP) betreffen oder mitbetreffen, werden zuständigkeithalber dorthin weitergeleitet.

Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen dieser Aufgaben, insbesondere im Verlauf des berufsrechtlichen Beschwerdeverfahrens, werden personenbezogene Daten der Antragsteller, der Beschwerdeführer, der betroffenen Ärzte und ggf. Dritter erhoben und verarbeitet, die zum Teil als Gesundheitsdaten im Sinne des Art. 4 Ziffer 15 DSGVO den Regelungen des § 9 DSGVO unterliegen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser hoheitlichen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 Absatz 1 lit. a), c) und e) DSGVO und Art. 9 Absatz 2 lit. a) DSGVO.

Wir erheben und verarbeiten insbesondere:

- Ihren Namen und Ihre Anschrift,
- Ihre E-Mail-Adresse, Ihre Telefon- und ggf. Telefax-Verbindung,
- Informationen zum Gegenstand Ihrer Eingabe, insbesondere zum Beschwerdegegner und zum Behandlungsablauf, soweit dies für die Bearbeitung Ihrer Eingabe erforderlich ist.

Innerhalb der Bezirksärztekammer erhalten nur diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die mit der Bearbeitung Ihrer Eingabe befasst sind. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksärztekammer Rheinhessen unterliegen der Verpflichtung zur Wahrung der dienstlichen Verschwiegenheit.

Die Löschung personenbezogener Daten nach § 17 der DSGVO in den Akten der Bezirksärztekammer Rheinhesen kann erst verlangt werden, wenn die betreffenden Verfahren abgeschlossen und die jeweils geltenden Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Archivwürdige Vorgänge müssen nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes an das Landesarchiv abgegeben werden.

Datenschutzverantwortlicher

Datenschutzverantwortlicher für die Bezirksärztekammer Rheinhesen ist die

Datenschutz Süd GmbH
Wörthstr. 15
97082 Würzburg.

Datenschutzbeauftragter

Wenn Sie Fragen hinsichtlich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben, können Sie sich an den externen Datenschutzbeauftragten der Bezirksärztekammer Rheinhesen wenden, der Ihnen im Falle von Auskunftersuchen, Anregungen oder Beschwerden zur Verfügung steht. Bitte adressieren Sie Ihr Schreiben in diesem Fall an die

Datenschutz Süd GmbH
Wörthstr. 15
97082 Würzburg.

Aufsichtsbehörden und Beschwerderecht

Die Bezirksärztekammer Rheinhesen ist eine eigenständige Körperschaft des öffentlichen Rechts und unterliegt der Aufsicht des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung (LSJV), Rheinallee 97-101, 55118 Mainz.

Zuständige Datenschutzbehörde für die Bezirksärztekammer Rheinhesen ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz. Dorthin können Sie sich wenden, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Dauer der Datenspeicherung

Akten des berufsrechtlichen Beschwerdeverfahrens werden gemäß der Aufbewahrungsfristen für die Arztpersonalakten (bis 10 Jahre nach Ausscheiden) aufbewahrt.

Hinweis auf Rechte nach der DSGVO

Sie haben nach den Artikeln 15 – 18 und 20 DSGVO das Recht auf Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten, auf Berichtigung unrichtiger Daten, auf Sperrung und Löschung, auf Einschränkung der Verarbeitung sowie auf Datenübertragbarkeit

Sie haben nach Art. 21 DSGVO ferner das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender Daten, die aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Abs. 1 f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Die genannten Rechte können nach den Artikeln 15 und 17 DSGVO sowie den §§ 34 und 35 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie anderen Rechtsvorschriften Einschränkungen unterliegen. Die Bezirksärztekammer kann betroffenen Personen Auskünfte nach § 15 der DSGVO insoweit verweigern als auch das Recht auf Akteneinsicht nach § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach prozessrechtlichen Vorschriften verweigert werden kann. Die Berichtigung personenbezogener Daten nach § 16 der DSGVO in Urteilen und Beschlüssen des Landesoberlandesgerichtes kann nur im Rahmen der Verfahren der Berufungsgerichtsbarkeit verlangt werden.

